

Richtlinie zur Verwendung und Vergabe von Mitteln aus dem Quartiersfonds im ISEK-Stadterneuerungsgebiet „Unsere Mitte - Innenstadt Witten“

Präambel

Gemäß der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Ziffer 17) vom 22.10.2008 will die Stadt Witten im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ die aktive Mitwirkung der Bewohner*innen, Gewerbetreibende sowie Gruppierungen, Institutionen, Einrichtungen, Vereine und Initiativen bei der Umsetzung des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Innenstadt Witten (ISEK 2018-2025) fördern.

Zu diesem Zweck wird ein Bewohnerfonds (ISEK, Nr. 17 FRL 2008, S. 96), im Folgenden „Quartiersfonds – Dein Projektgeld“ genannt, bereitgestellt, der zur Förderung von nicht kommerziellen, gemeinwohlorientierten Projekten und Aktivitäten eingesetzt werden kann. Dieser setzt sich derzeit zu 80 Prozent aus Zuwendungen des Landes NRW und des Bundes sowie zu 20 Prozent aus Eigenmitteln der Stadt Witten zusammen.

1. Geltungsbereich

(1) Förderfähig sind Maßnahmen, die im Programmgebiet „Unsere Mitte – Innenstadt Witten“ (Anlage 1) mit einem Quartiersbezug umgesetzt werden oder in einem engen funktionalen Zusammenhang mit diesem Gebiet stehen.

2. Fördergrundsätze und -gegenstände

(1) Das Hauptziel des Projektes „Quartiers- und Citymanagement Witten-Innenstadt“ ist die Stärkung und Aufwertung der Wittener Innenstadt. Diese soll als ein attraktiver Wohn- und Lebensort gestärkt werden. „Der Quartiersfonds - Dein Projektgeld“ soll diesen Prozess unterstützen. Die Ziele des Quartiersfonds bestehen in der Aktivierung und Stärkung des Engagements der Bewohnerschaft des Programmgebietes sowie in der Förderung der Kooperation und Vernetzung in ebendiesem. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein Gremium, im Folgenden „Jury“ genannt, auf Grundlage dieser Richtlinie (s. Pkt. 4.).

(2) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Die Entscheidung der Jury über die Verwendung der Mittel richtet sich nach folgenden Kriterien, von denen mindestens eins erfüllt werden soll:

- Das Vorhaben hat einen eindeutigen Bezug zur Wittener Innenstadt und wirkt im Stadterneuerungsgebiet „Unsere Mitte - Innenstadt Witten“.
- Das Vorhaben fördert das bürgerschaftliche Engagement im Programmgebiet.
- Das Vorhaben fördert die Integration in der Wittener Innenstadt.
- Das Vorhaben stärkt das Image der Wittener Innenstadt und damit auch der Stadt Witten und erhöht die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem jeweiligen Viertel bzw. der Innenstadt.
- Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.

- Das Vorhaben fördert die Kommunikation und das Zusammenleben im Programmgebiet und trägt so zur Stärkung der nachbarschaftlichen Kontakte bei.
- Neue Kooperationen im Quartier bzw. Stadtteil werden gefördert.
- Der öffentliche Raum wird verschönert oder in seiner Funktionalität verbessert.

(4) Die Mittel aus dem „Quartiersfonds - Dein Projektgeld“ sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen, sondern helfen neue, zusätzliche Ideen und Aktivitäten kurzfristig zu realisieren.

(5) Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer Ressourcen in die Finanzierung und Realisierung der Maßnahmen ist dabei ausdrücklich erwünscht.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind einzelne Bürger*innen, Gewerbetreibende sowie Gruppierungen, Institutionen, Einrichtungen und Vereine, die sich im Sinne der Fördergrundsätze und -ziele im Programmgebiet „Unsere Mitte – Innenstadt Witten“ engagieren und sich mit ihren Ideen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten für eine starke und attraktive Wittener Innenstadt einsetzen wollen.

4. Vergabegremium und verantwortliche Stellen

(1) Es wird eine Jury eingerichtet, die über die Vergabe der Mittel aus dem „Quartiersfonds - Dein Projektgeld“ entscheidet. Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf den Regelungen dieser Richtlinie basiert und in der unter anderem Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zu den für einen Beschluss notwendigen Mehrheitsverhältnissen getroffen werden sollen.

(2) Die Jury setzt sich aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Eine heterogene Zusammensetzung wird dabei angestrebt. Um Interessenskonflikte auszuschließen, sind Beschäftigte der Stadt Witten und Mandatsträger*innen von der Mitwirkung in der Jury ausgeschlossen:

- 8 Vertreter*innen aus der Bevölkerung
- 7 Vertreter*innen aktiver Gruppen und Einrichtungen

(3) Die Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Stadt Witten. Für jedes Mitglied der Jury wird ein*e Stellvertreter*in bestimmt.

(4) Die Geschäftsführung und Organisation der Jury obliegt dem Quartiers- und Citymanagement Witten-Innenstadt.

(5) Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Quartiersfonds bestätigt, ist das Zuschussmanagement des Baudezernats der Stadt Witten.

(6) Der zuständige Ausschuss des Rates der Stadt Witten wird regelmäßig über den Sachstand informiert.

5. Verfahren

(1) Die Anträge für Projekte sind in schriftlicher Form an das **Quartiers- und Citymanagement Witten Innenstadt (Innenstadtbüro)** zu richten:

Mitten@Witten – das Innenstadtbüro
 Ruhrstr. 32
 58452 Witten

Telefon: 02302/ 978 3448
E-Mail: mitten@witten.de

Zur Antragsstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das beim Innenstadtbüro (Quartiers- und Citymanagement) erhältlich ist. Im Antrag ist das Projekt zu beschreiben, das Ziel und die Auswirkungen auf das Viertel zu benennen sowie die Kosten für das Projekt, die zu erwartenden Einnahmen, die ehrenamtlichen Leistungen und ggf. die Eigenbeteiligung bzw. Sponsorenmittel sowie Angaben zum Projektabschluss anzugeben.

(2) Die Antragsfristen zur Einreichung der Anträge sowie die Jahresplanung mit den Sitzungsterminen der zuständigen Jury sind beim Innenstadtbüro zu erfahren.

(3) Das Innenstadtbüro berät die Antragsteller*innen und gibt eine Einschätzung, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinien förderfähig ist.

(4) Die Anträge werden von der Stadt Witten dahingehend geprüft, ob die beantragten Maßnahmen im Rahmen der Richtlinien förderfähig sind.

(5) Förderfähige Maßnahmen werden der Jury zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Alle Projektträger*innen erläutern ihren Antrag in der nicht öffentlichen Sitzung der Jury.

(7) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der/dem Antragsteller*in und der Stadt Witten abzuschließenden Vertrages. In dieser Vereinbarung werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.

(8) Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

(9) Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden. Die Mittel werden grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des einzureichenden Verwendungsnachweises samt Einzelnachweisen/ Belegen im Original ausgezahlt. Die Abrechnung zwischen Stadt Witten und Antragsteller*in muss innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten nach Abschluss des Projektes vorgenommen werden.

(10) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilsumme der bewilligten Finanzmittel als Vorschuss an den Träger des Projektes gezahlt werden. Grundsätzlich gilt jedoch das o.g. Kostenerstattungsprinzip.

(11) Nach Überprüfung der Belege/ Nachweise und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Quartiersfonds wird die sich daraus ergebende Zuwendung überwiesen.

(12) Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten

beziehungsweise die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind.

(13) Der/die Projektträger*in hat sein Projekt bzw. seine Aktivitäten mit Fotos und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Auf Wunsch kann das Innenstadtbüro die Dokumentation beratend unterstützen. Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Innenstadtbüro abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Bund-/Länder-Programm „Lebendige Zentren“ zu verweisen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Klima der Stadt Witten (ASUK) in Kraft.

Stefan Rommelfanger
Stadtbaurat